

Carnet A.T.A.: Für Muster, Ausrüstung und Messegut

© IHK

Sind Waren, z.B. Berufsausrüstung, Messegut und Warenmuster, vorübergehend aus dem Zollgebiet der Europäischen Union auszuführen, ist eine Zahlung oder Hinterlegung von Zöllen und sonstigen Abgaben als Sicherheit in den Einfuhr- bzw. Durchfuhrländern zu leisten. Diese Sicherheitsleistung entfällt bei Verwendung eines Carnet A.T.A. (französisch: **admission temporaire**; englisch: **temporary admission**).

Carnets bieten zusätzlich den Vorteil einer zügigen Grenzabfertigung bei beliebig häufiger Benutzung während der Gültigkeitsdauer von einem Jahr und dem teilweisen Wegfall von sonstigen Ausfuhrdokumenten.

Für welche Länder gelten Carnets?

Carnets können in mehr als 35 Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) verwendet werden. Die [Carnet-Anwenderstaaten](#) sind auf dem Carnet-Deckblatt aufgelistet. Innerhalb des EU-Binnenmarktes werden keine Carnets zur Verwendung in den anderen EU-Staaten mehr benötigt. Eine Ausnahme davon kann allerdings eine Reise aus einem EU-Staat über ein Drittland wieder in einen EU-Staat (z. B. aus Deutschland über die Schweiz nach Italien) sein. Für diesen Ablauf ist die Rücksprache mit der IHK sinnvoll, um die Abwicklungsmöglichkeiten abzuwägen. Die meisten dieser Staaten haben die drei „Basisanwendungen“ Messegut, Warenmuster und Berufsausrüstung ratifiziert.

Welche Waren sind nicht zulässig?

Keinesfalls kann ein Carnet für Verbrauchsgüter, für ins Ausland gegen Entgelt vermietete Waren und für Waren, die im Ausland Veränderungen erfahren (z.B. Veredelung, Reparatur etc.), von den IHKs ausgegeben werden.

Wie lange sind Carnets gültig?

Das Carnet ist maximal ein Jahr gültig. In Ausnahmefällen kann vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein Anschluss-Carnet erstellt werden. Dazu ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der IHK notwendig. Während der Gültigkeit ist die Nutzung in fast allen angeschlossenen Staaten für beliebig viele Verwendungen möglich. Informieren Sie sich bitte vor der Beantragung eines Carnets bei der IHK über den aktuellen Stand, weil sich die Regelwerke immer wieder ändern können.

Kosten und Entgelte

Für die Ausgabe der Carnets sind die Industrie- und Handelskammern verantwortlich. Dem Carnet-Antragsteller entstehen Kosten für das Formular und die Einlageblätter, die IHK-Bearbeitungsgebühr und ein spezielles Versicherungsentgelt ([Übersicht „Entgelte“](#)). Bitte beachten Sie, dass seit 1. November 2015 eine neue Entgeltregelung gilt. Das von der IHK an die Niederlassung Euler Hermes Deutschland der Euler Hermes SA abzuführende Versicherungsentgelt ist für die

Rückversicherung des Zollbürgen bestimmt. Es deckt weder eine Transportversicherung noch eventuell anfallende Abgaben beim Verbleib der Ware im Ausland. Die Höhe des Versicherungsentgelts ist abhängig vom Gesamtwarenwert der im Carnet aufgelisteten Güter.

Ausgabe von Carnets

Die Ausgabe eines Carnets ist nur dann möglich, wenn es sich zollrechtlich um Gemeinschaftswaren handelt. Das sind Waren, die in der Europäischen Union (EU) vollständig gewonnen oder hergestellt wurden oder die sich nach der Einfuhr aus einem Drittland im sogenannten zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Carnets werden auch von den außerhalb der EU ansässigen Vertragsstaaten für ausländische Privatpersonen und Unternehmen ausgegeben, z. B. für die vorübergehende Verwendung von Waren im EU-Gebiet (Reisen aus Norwegen zu einer Messe in Frankreich). Die Abgabe dieser Carnets erfolgt in den Ländern, wo die Reise beginnt.

Weiterführende Artikel

- [Internationale Handelskammer, Paris Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, Hamburg Carnet A.T.A - Erklärfilm der IHK24 e. V.](#)

Downloads

- [Merkblatt Carnet A.T.A.](#)
- [Übersicht Carnet Anwenderstaaten](#)
- [Hinweise zum Ausfüllen eines Carnet A.T.A.](#)
- [Übersicht Carnet Entgelte](#)
- [Checkliste für die Benutzung eines Carnets A.T.A. oder C.P.D.](#)
- [Mehrsprachige Carnet-Vollmacht](#)
- [Systematischer Ablauf eines Carnet A.T.A.-Verfahrens](#)
- [Systematischer Ablauf eines Carnet A.T.A.-Verfahrens mit Transitverfahren](#)

Ansprechpartner

Annette Roth

Telefon: +49 2131 9268-568

Telefax: +49 2151 635-44568

E-Mail:

Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Dokument-Infos

Webcode: 6105

Ausdrucksdatum: 28.02.2020